

auch damit gerechnet werden muß, daß diese Gruppen weder inhaltlich geschlossen noch einheitlich in der Entstehung sind, so kann doch für die Frage der Aufeinanderfolge davon ausgegangen werden, daß die in der überwiegenden Mehrzahl der Hss. äußerlich geschlossen aufeinander folgenden Sätze auch in der gemeinsamen Ausgangsform des Artikels aufeinander gefolgt sind. Diese Annahme erleidet keine Einschränkung, wenn einzelne Sätze der einen oder anderen Hs. fehlen, sofern nur die vorhandenen in der in den volleren Texten gegebenen Reihenfolge stehen. (Jene fehlenden Sätze sind dann eben eingeschoben oder ausgelassen.)“

Der Text der Gl. I 6 zerfällt in 7 Gruppen und 2 Zwischensätze<sup>14)</sup>. In der Zusammenstellung der ersten Gruppe stimmen alle Hss. überein. Während alle anderen Hss. auf sie die Gruppe zwei folgen lassen, bringt Dp (hinter dem Stichwort *dobelspel*) den Satz vom Spiel (= Zwischensatz II), der hier aber unorganisch wirkt; denn das Stichwort hätte eine Glosse einzuleiten, „die den Satz erklärt, daß der Erbe für Spielschulden nicht hafte“, was zwar im zweiten Teil des Stückes geschieht, aber durch die Anfangsworte auf den Spezialfall geliehenen Geldes eingeschränkt wird, während die allgemeine Regel erklärt werden soll. (Andererseits schließt der Satz vom Spiel sich zwanglos an den Schluß der Gruppe vier an). So ist anzunehmen, daß die Aufeinanderfolge von Gr. I u. II ursprünglich ist. Die Mehrzahl der Hss. läßt auf Gr. II den (Zwischen-) Satz (I) folgen: *desse recht spreken van der scult, de den eruen witlik was*<sup>15)</sup>. Da jedoch den Gr. II schließenden Codexzitaten<sup>16)</sup> das Problem der Wissentlichkeit fehlt, so ist seine Stellung in diesem Zusammenhang unrichtig. Die große Masse der Hss. bringt danach Gruppe fünf, Db, Dv, Dn, Dg (u. Dp) aber Gruppe drei: *(nu bestu welk recht hir iegen is; nu is vor vns: C. ne filius pro patre conueniatur (l. I) (= C. IV 13,1)*, und dieser zweite Satz von Gr. III „ist nur als Gegensatz zu den Codexstellen der Gr. II verständlich“. Es ergibt sich also, daß Gr. III an Gr. II anzuschließen ist, nicht Gr. V. „Da nun Gr. IV in allen Hss.

<sup>14)</sup> Gr. I: *varende haue — dune noch rof* — Gr. II: *nene scult ... wedderstadinge* — Zwischensatz I: *desse recht ... witlik was* — Gr. III: *wedderstadinge entfeyt* — Gr. IV: *bürge was worden (Twidracht ... to v̄nod entfa)* — Zwischensatz II: Spielsatz — Gr. V: *mit 72 scepenbare vrie manne (Schepenbare vryge manne)* — Gr. VI: Worterklärung von *Schepenbare* und *laten* — Gr. VII: *Schuldiget men auer ... vorsaken*.

<sup>15)</sup> „Da, wo er nicht folgt, in Dp u. Dv, fehlt er überhaupt.“ Die Bearbeitung Dg hat ihn sinngemäß in Gr. III eingebaut.

<sup>16)</sup> Cod. VIII 37, 13 u. 14 u. 12 und Cod. VIII 40, 24.